



*Pa. 5.3*

92.  
Georg Johann  
Denicke  
1730. 1. Maj.



Rep. r. pl. 3. No. 7.

EXTRACT

aus der

Hoch = Fürstl. Süneb.  
Cellischen

Policey = Ordnung,

und

aus andern nachhero emanirten,  
hieher gehörigen,

oder doch sonst in andern Fällen denen Unterthanen  
etwas bey Straffe ge- oder verbiethenden  
Landes-Herrschaftlichen

Königl. Thur- und Fürstl. Constitutionen  
und Edicten

zu dem Ende versfertiget, und in dieser Form ediret,  
damit

Die Unterthanen um desto mehrere Känntniß  
davon erlangen,

dem verordneten sich gemäß bezeigen,  
und vor Verbrechen und Bruchfällige Dinge  
sich desto besser hüten können.

---

Hanover

---

Zu finden bey Nicolaus Förster und Sohn/ 1727.





I.

**N**ächstlich soll ein jeder in seinem Stande sich eines ehrbaren, Gott wohlgefälligen/nüchtern und unärgerlichen Lebens befließen / alle Sünde / Schande und Laster aufferthen Vermögens fliehen und meiden / die Predigten und Catechismus Lehren an denen Sonn- und Feyer-Tagen / auch in der Wochen so viel möglich / fleißig / und mit gebührender Andacht besuchen / und des heiligen Sacraments sich in wahrer Buss und Glauben zum öftern gebrauchen / die Kinder / wenn sie 6. Jahr alt sind / zur Schule / auch selbige so wohl / als das Befinde zu denen Catechismus-Lehren fleißig anhalten / daneben auch Gott um Abwendung schwerer Land-Straffen inniglich und andächtig anflehen.

**Wegen Feyerung des Sabbath's ist insonderheit folgendes in Obacht zu nehmen:**

Die Verächter des Sabbath's / so von dem öffentlichen Gottesdienst / und dem heil. Abendmahl sich auf ein ganzes Jahr / und darüber absondern /  
A 2 wie

Extract der  
Cell.Polic.  
Ordnung  
p. 151.

Continuat. Supplementi  
Constitut.  
p. 14. 17.

vid. Edict.  
d. 1710. in  
Vol. 93.  
Landes.  
Constitut.  
p. 257.

4 Extract aus der Hoch-Zürstl. Eünebl.

wie auch/ welche in der Kirche Unruhe/ Zanck/ oder gar Schlägerey anrichten/ sollen von denen Predigern zur Bestrafung angemeldet werden.

Beÿ 10. Rthl. auch nach Befinden schärfferer Straffe/ sollen an denen Sonn- und Fest-Tagen/ vor/ zwischen/ und unter denen Predigten/ auch den Grünen-Donnerstag den ganzen Vormittag/ und am stillen Freytag den ganzen Tag/ die Gar- u. Küchen/ Schencken/ Bier- und Brandtwein- Häuser zugehalten/ keine Gäste darinne gesetzt/ auch nichts daraus gefolget werden/ auffer das Nöthige bey der Mahlzeit/ und vor Krancke und Sängende.

Das Saufen und Schwermen des Nachts zwischen denen Sonn- oder Fest-Abenden und den Sonn- oder Fest-Tagen soll bey ernstlicher Straffe verbotthen seyn.

Beÿ 10. Rthl. Straffe sollen die Wirthe die Gäste/ so nicht bey ihnen logiret/ an denen Sonn- oder Fest-Abenden nicht länger als 9. Uhr dulden/ noch nach 9. Uhr Abends Getränke folgen lassen.

Beÿ Conscriptur der Waare und des Fleisches/ auch 10. Rthl. Straffe sollen die Krahm- Fleischer- und andere Laden/ die Sonn- und Fest- Tage/ sonderlich vor/ zwischen/ und unter den Predigten nicht gedöfnet/ noch daraus etwas gefolget werden/ wie dann auch an solchen Tagen aller Handel und Wandel bey 10. Rthl. Straffe verbotthen wird.

An denen Sonn- und Fest-Tagen soll alles Fahren mit Holz/ Torff/ Frucht u. nach den Städten/ wie auch das Abholen des Maltes/ Geträncks/ und anderer Sachen aus denen Städten bey 10. Rthl. Straffe verbotthen/ und nur die fremde Fuhr- Leute excipiret seyn. Beÿ

Cell. Policey-Ordnung. 5

Hey 20 Rthl. Straffe / oder 8. tägiger Gefängniß zu Wasser und Brodt / soll ein jeder, des Brauens / Malzmachens / Schlachtens und Einfalzens / sich an denen Sonn-Bett- und Fest-Tagen / vor völlig geendigten Gottes-Dienst enthalten.

Die Markt-Buden sollen bey 20. Rthl. Straffe entweder des Sonnabends / oder auch des Sontags erst nach völlig geendigten Gottes-Dienst auffgeschlagen / auch bey denen Märkten der Pferde-Handel des Sontags / wenigstens bis nach 4. Uhr Nachmittags bey Straffe 20. Rthl. eingestellet werden / auch die Wirthe darunter vor die Roßhändler haften / oder es so fort melden.

Die grosse Gästereyen bey Verlöbniß / Kindtauffen Hochzeit und sonst / wie auch das Sauffen bey denen Gilden ꝛc. soll an denen Sonn-Beth- und Fest-Tagen bey 10 Rthl. Straffe verbotthen seyn.

Ingleichen bey 5. Rthl. Straffe das Einfahren des Heues und Geträydes / wie auch alle Flachs-Arbeit / es wäre dann / wegen eines bösen Gewitters / aus höchster Nothwendigkeit da es jedoch bey obiger Straffe erst nach dem Gottes-Dienst geschehen soll.

An denen Sonn- und Fest-Tagen soll bey Vermeidung ernstlicher Straffe nicht erlaubet seyn / daß sich Gäste zum Gesöff / Würffel und Carten-Spiel setzen / oder daß sich dabey Spiel-Leuthe anfinden ꝛc.

Auch bleibet generaliter alles verbotthen / was der Heyligung des Sabbaths entgegen ist.

<sup>2.</sup>  
Soll ein jeder aller Gottes-Lästerung / Fluchen und Schwerens / wie auch der in Göttlichen Wort hochverbotthenen Zauberey / Wahrsagens / Seegen-  
A 3 sprechens

Extract der  
Pol.Ordn.  
P. 151.

## 6 Extract aus der Hoch-Fürstl. Lünebl.

sprechens/ und anderer Abergläubiger Hülfss-Mittel (derer ihrer viel den Menschen oder Vieh dadurch Rath zuschaffen gebrauchen) sich gänzlich enthalten/ oder im wiedrigen/ nach Inhalt der Policey-Ordnung Cap. 4. dem befinden nach mit Gelde-Straffe/ Gefängniß- oder gar härterer Leibes-Straffe unfehlbar beleyet werden; Auch soll die abergläubige Besichtigung der Todten auf denen Kirchhöffen bey 10. fl. Lübl. Straffe gänzlich abgestellt bleiben.

vid. Sup-  
plem.  
Constitut.  
p. 7.

Extract der  
Pol. Ordn.  
p. 157.

Diejenige/ so vorfchlich- Leichtfertigkeit oder unbedachtfam einen Meyn- Eydt begeben/ sollen mit Staupen-schlagen/ oder Abhanung derer beyden Finger/ nebst der Landes-Verweisung unnachlässig beleyet werden.

Ibid.

Soll ein jeder sich aller andern Laster/ insonderheit aber der Trunckenheit/ des Schweltens/ Schmähens/ Zänckens und Balgens/ und daher gemeinlich entstehenden Todtschlags/ so dann der Leidigen Unzucht/ Ehe-Bruchs/ und Blut-Schande/ bey Vermeidung der in der Policey-Ordnung Cap. 6. und 8. darauff gesetzten Straffen gänzlich außern; Wie dann auch denen Knechten und Mägden/ die an etlichen Orten Bier aufflegen/ und also dadurch/ wie auch durch die Abend- und Nacht-Tänze/ zur Unzucht Anlaß geben/ solches zuthun hienit gänzlich verbotthen wird.

Pol. Ordn.  
p. 23.

Diejenige/ so Huren-Winkel halten/ sollen/ so oft es in Erfahrung gebracht wurd/ so Rthl. zur Straffe geben.

Wenn

Wenn ledige Persohnen sich in Unrechten  
zusammen thun / sollen sie zum erstenmahl / und  
zwar die Mannes-Persohn mit 10 Rthl. und die Frau-  
ens-Persohn mit 5 Rthl. eingewroget / die Unver-  
mündende aber mit 8. tägiger Gefängniß bey Wasser  
und Brodt bestraffet werden.

Volum.  
Cell. Pol.  
Ordn. p.  
986.

Zum andernmahl der Mann mit 4. Wöchiger/  
und die Frau mit 14. tägiger Gefängniß; und zum  
drittenmahl mit Verweisung des Landes.

Diejenige aber / so in ihrer Herren oder Frauen  
Häusern Unzucht treiben / sollen noch härter / und  
wenigstens mit 4. Wöchiger schwerer Gefängniß be-  
straffet werden.

Pol. Ordn.  
p. 17.

Alle eheliche Verlöbniße sollen bey Cassirung  
derselben und Straffe mit Vorwissen und Einwilli-  
gung derer Eltern / oder Vormünder und noch über  
das in Gegenwart 2. oder 3. ehelicher Männer als  
Zeugen geschehē / die Leute aufm Lande auch ihre Beicht-  
Vater zum Zengen mit zerbitten schuldig seyn / und

vid. Sup-  
plement.  
p. 4. seqq.

Welche mit einander verwandt oder beschwägert  
sollen bey Straffe vor der Verlobung ihren Beicht-  
vatter befragen: Ob die Freundt- oder Schwäger-  
schafft die Ehe hindere / oder nicht.

Die Kinder / so des Göttlichen Geboths / und  
ihrer Kindlichen Liebe so weit vergessen / daß sie ihre  
Eltern schelten fluchen / oder gar Handt an sie legen/  
welches in Gottes Wort bey Lebens- Straffe verbo-  
then / sollen nach Gelegenheit ihrer Verwirckung/  
ohne einiger Belindigkeit mit ernstlicher Straffe un-  
nachlässig beleet werden.

Pol. Ordn.  
c. 6. §. 12.

Diejenige / so sich des übermäßigen Sauffens  
beseißen / und davon nicht abstecken wollen / sollen  
mit

Ibid. p. 17.

### 8 Extract aus der Hoch-Fürstl. Lünebl.

mit Gefängniß / oder nach Gelegenheit der Personen mit einer ansehnlichen Geldt: Straffe/ auch da keine Besserung zu hoffen/ so gar der Landes: Verweisung/ bestraffet werden.

Auch soll keinem Menschen/ der in voller Weise was Straffwürdiges begehret / die Trunckenheit von der ordentlichen Straffe entschuldigen.

5.

Diejenige / welche andere feind- oder thätlich bedrohen / oder jemanden gar in seinem Hause oder Hoff gewaltsam überfallen/ sollen nach Anweisung derer Kaiserl. Rechte/ und peinlichen Hals- Gerichts- Ordnung unnachlässig gestraffet werden.

Extract der  
Pol. Ordn.  
p. 152.

Pol. Ordn.  
p. 34.

Die Unterthanen sollen sich bey Leibes- Straffe der erlaubten Pfandung ihrer Guts- Herren in einige Wege nicht widersetzen / sondern da sie beschweret wären / können sie es gehöri gen Orts klagen.

Auch sind die Gegenpfandungen derer Unterthanen verbotthen.

6.

Das in Kost und Lohn stehende Haus- Gesinde soll / wenn es seinen Herrn oder Frauen etwas entwendet / härter als andere Diebe / und zwar nach der Constitut. de 19. Jun. 1709. und 7ten Jan. 1710. solcher Gestalt bestraffet werden / daß wenn der Diebstahl auch nur über 5. Rthlr. wehrt / und es nicht bloß in Es- und Trinckel- Waaren bestehet / so nicht schänden Gewinnstes halber verkauffet / ein solcher Haus- Dieb das Leben verwircket / in andern Fällen er aber in die Karre / oder ins Zucht- Haus auf Lebens- Zeit zu condemniren / auch soll hieby der Vorwand der Unwissenheit dieser Constitution die Straffe nicht miltigiren.

vid. Land:  
Constitut.  
p. 254.

1719. 1710.

Dieje-

Diejenige/ welche in Feuers-Noth auch das aller geringste entwenden/ das ihnen anvertraute nicht wieder zu recht bringen/ oder/ das sie es hätten/ verleugnen/ sollen nach Vorschrift der Constitution de 24. April. 1710. ohne einiger Gnade am Leben bestraffet werden.

vid. Supplement.  
P. 164.

Wer Diebe / und dergleichen Böse Leute wissenschaftlich beherberget / soll mit ewiger Landes-Verweisung/ wer aber von dem gestohlenen wissenschaftlich Genutz hat/ den Thätern gleich/ und wer von Dieben und Räubern Wissenschaft hat/ wenn er gleich daran keinen Theil nimmt/ und es nicht meldet/ an Ehre und Güthern gestraffet / auch wol zu beständiger Arbeit condemniret werden.

Pol. Ordn.  
P. 23. 724.

Wer auff denen Landstrassen mit Bedrohung von jemanden etwas zusodern sich unterstehet / soll nach befinden an Leib und Leben gestraffet werden.

Pol. Ordn.  
P. 734.

Wer wegen Raub und Dieberey verdächtigen Persohnen etwas an Lebens-Mitteln oder sonst zu ihrem Unterhalt dienendes verkaufft oder sonst zukommen läßt / da er solches wissen könnte soll als ein Häler gestraffet werden/ wie auch derjenige so verdächtige Sachen wissenschaftlich kauffet/ und es nicht der Obrigkeit anmeldet.

Wer mit einem tödtlichen Gewehr/ oder mit angestrichenen Gesicht an einem verdächtigen Orte/ da er nichts zuschaffen/ gefunden wird / soll vor verdächtig gehalten / auch nach befinden zu schwerer Arbeit condemniret, oder sonst gestraffet werden.

Wer von einem Begangenen Mord/ oder Raub erfähret/ soll es so fort bey schwerer Straffe der Obrigkeit anzeigen.

10 Extract aus der Hoch-Fürstl Lünebl.

vid. Sup-  
plem.  
p. 76.

Diejenige welche Pferde-Dieberey auszuüben sich unternehmen / es sey im Felde Weyden und Wiesen / oder auch in Häusern und Ställen / ungleichen wann sie auch nur dabey Wache halten / um davon zu participiren, sollen nach disposition des Edicti de 1708. ohne alle Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

Hätte auch jemand den Diebstahl noch nicht vollführet / oder auch nur Anschläge dazu gegeben / soll er doch nach befinden / mit unausbleiblicher Lebens-oder wenigstens scharffer Leibes-Straffe belegt werden.

Supplem.  
p. 233.

Feld-und Garten-Diebe sollen zu folge dem Edict de 1715. mit dem Karren-schieben bestraffet werden. Wer dergleichen verschweiget / soll als der Thäter selbst mit angesehen / werden.

Supplem.  
p. 180.

Alle Wildt-Dieberey soll bey schwerer Straffe verbotthen seyn / und soll so gar derjenige / welcher nur Wildt-schießens halber ausgegangen / ob er es gleich noch nicht zur Wirklichkeit gebracht / mit Karren-Schieben bestraffet werden.

Wer gestohlnes Wildt wissentlich handelt / oder zum Verkauf Vorschub thut / wird einem Wildt-Diebe gleich geachtet / und wer in denen Wildt-Bahnen und Gehägen ausser der Heerstrasse mit Feuer-Gewehr angetroffen wird / soll so fort zur Haft gebracht werden.

Wer an verbotenen Orten mit Gewehr betreten wird / soll auf geschehenes anrufen stehen / und mit sich reden lassen / nicht aber / bey schwerer Straffe sich wiedersehen.

Denen

## Cell. Policey-Ordnung. II

Denen Holz-Dieben soll nach denen Edictis Pol.Ordn.  
de 14. Sept. 1680. und 29. das entwandte Holz ab- P. 438.  
genommen/und solches zum Behuef des Untes nützlich  
verkauft/ oder verbraucht/sie auch überdem mit der  
Holz-Straffe, beleet werden.

Wer zu Schlagung falschen Geldes Hand Supplear.  
anleget/ oder dazu Vorschub leistet/ oder auch nur P. 193.  
das falsche Geldt unter die Leute zubringen bemühet  
ist/ soll mit aller Rigueur, nach Inhalt der Peinli-  
chen Hals-Gerichts-Ordnung bestraffet werden.

Wem falsch Geldt in die Hände fällt/ soll bey  
Straffe es unverzüglich zer schneiden/ oder um-  
schmelzen lassen/ oder es der Obrigkeit bringen.

Hey 50. Rtbl. Straffe solle das jemanden ge-  
bothene falsche Geldt nicht zurück gegeben/ sondern  
der Obrigkeit eingeliefert/ und wer es präsentiret,  
genannt werden.

Soll ein jeder/ wenn sich ein Aufflauff/ oder Extract p.  
Schlägeren zuträget/ diejenige/ so andere entleiben 152.  
tödtlich verwunden/ oder andere straffbare Untha-  
ten begehen/ anzugreifen/ und der Obrigkeit jeden  
Ortes in die Hände zuliefern schuldig seyn. Diejenige  
aber/ so den Missethäter unaufgehalten davon kom-  
men lassen/ oder dazu gar Vorschub thun/ sollen  
mit einer Geldt-Busse/ Verweisung oder Gefäng-  
nis bestraffet werden.

7.  
Die Landtwehren / Wege und Stege  
sollen in gutem Stande erhalten werden / und die  
Eingefessene / der Feld-Marck / worinne der schadhaff-  
te Weg belegen/nach Inhalt der im Jahr 1719. datirten  
B 2 Neuen

Ibid.

12 Extract aus der Hoch-Fürstl. Lünebl.

vid. Edict  
d. 1719.

Neuen Wege Ordnung solchen Weg repariren ; wenn aber dieselbe der Arbeit allein nicht gewachsen/ die Benachbahrte helfen/ und wenn auch solche nicht genug/ das ganze Amt/ auch allensals/ die benachbahrte Aemter dazu mit concurriren. Bey vorzunehmender Wege-Besserung ist dahin zu sehen/ daß die Wege erhöhet ; wenn der Weg durch eine Tieffe gehet/ wo es möglich/ über erhobene Orte gelegen/ an den Seiten Graben gemacht/ und die etwa im Weg stehende Zäune und Hecken abgehauen/ auch der Wege zum Abfluß des Wassers eine kleine Böschung gegraben werde zc. Ingleichen : daß die Besserung nach geschehener Sommer-Saat und vor der Erndte vorzunehmen/ und wenn es immer thunlich/ die Reparation nicht mit Holz/ sondern Stein und groben Sand/ oder steinhafte Erde zu thun/ auch sollen die Graben/worinne von denen Wegen und Heerstrassen das Wasser abfließet/ zum öfftern und wenigstens des Jahrs 4mahl aufgeräumet werden. Würde sich übrigens befinden/ daß jemand von seinem Acker oder Wiese das Wasser in die Wege leitete/ soll solches nicht weiter verstattet/ sondern/ da er nach dem Verbot dennoch damit continuiren würde/dafür exemplarisch bestraffet werden.

8.

Extract p.  
152. 153.

Es sollen sich die Untertanen dahin befeissen/ daß sie bey entstehender Feuersbrunst/ die Gott der allmächtige gnädig abwende/ mit Feuer-Hacken/ Feuer-Leitern/ und Ledernen Wasser-Eymern gefast seyn/ damit sie im Fall solcher Feuers-Gefahr solche nützlich gebrauchen können.

Ohne

Ohne Vorwissen und Consens jeden Ortes  
 Obrigkeit sollen in oder bey den Dörffern keine neue  
 Feuer-Städten in Scheunen/ oder Spieckern oder  
 anderen Gebenden gemacht / wie auch die Back-  
 Ofen- und Brenn-Ofen / in gleichen Ziegel-Hütten  
 von jedes Ortes Vorstehern mit möglicher Vorsich-  
 tigkeit also angeleget werden / daß kein Brand-Scha-  
 de dadurch verursachet werden möge.

vid. Pol.  
 Ordn. p.  
 354. & p. 38

Insonderheit aber wird denen Unterthanen ernst-  
 lich verboten / daß sie kein übermäßig Holtz über den  
 Heerd auff die Rähmen legen / die abgekühlte Koh-  
 len oder Asche nicht auff die Boden / oder an das  
 Holtz gießen / sie seyn dann ein paar tage vorher an  
 einem sichern Orte abgekühlt / Noch sonst mit blos-  
 sen Licht / ohne wollverwahrten Leuchten / Lampen /  
 oder Kien auff die Boden / oder anders wo / da Heu  
 Stroh / Flachs / Holtz / oder dergleichen vorhanden /  
 gehen / auch sonst kein Flachs im Back-Ofen trucknen.

Pol. Ordn.  
 p. 360.

Ein jeder / der Flachs und Hanff bauet / soll /  
 wenn es nach der Röte an der Sonnen getrucknet / in  
 seinem Hause / an für Feuers-Gefahr gesicherte Orte /  
 so lange verwahren / bis er es ans arbeiten lassen kan;  
 Wann aber dasselbe soll gebracht / geschwungen oder  
 ferner bereitet werden / soll solches außser Hauses von  
 denen Städten / Flecken / Dörffern / Wohn-Häusern und  
 Gebäudē so weit gebracht / und daselbst bearbeitet wer-  
 den / daß es auff den Fall des daher entstehenden Brans-  
 des keinen Schaden thun kan / inzwischen soll die  
 Bearbeitung doch nicht des Nachts bey Licht oder  
 Feuer / sondern des Tages verrichtet / und da das  
 trucknen des ungebrackenen Flachses bey guten Wetter  
 nicht geschehen kan / dero Behueff absonderliche Ofens  
 aptiret

Pol. Ordn.  
 p. 353.

14 Extract aus der Hoch-Fürstl. Lünebl.

aptiret, und wann das Flachs vorangezogenemassen gereiniget/ nebst der Heede/ ینگleichen das Heu und Stroh an solche Derter geleyet werden/ da kein Feuer dazu gelangen kan/ folglich nicht unten im Hause/ noch oben auff den Boden an die Schornsteine/ Haus-Back-Ofen/ oder andere dergleichen Orte.

Das Hecheln in denen Häusern und Gebäuden soll nicht des Nachts bey Feuer oder Licht/ sondern des Tages an besondern Orten verrichtet werden/ da niemand mit Feuer oder Licht hindünnt.

Gegen die Uebertreter dieser Verordnung/ absonderlich gegen diejenigen/ so sich der Bearbeitung des Flachses/ Hanffs und dergleichen auf die verbottene Weise gebrauchen/ soll mit harter Straffe/ mit Abnahm des Hanffs und Flachses/ wie auch nach Befinden mit Gefängnis/ schwerer Geld-Straffe/ Verweisung des Landes/ oder auch gar/ nach Bewandnis/ nebst Erlegung der Straffe und Erstattung des Schadens mit Leibes-Straffe verfahren werden.

Supplem.  
p. 184. Niemand soll bey 4. Rthl. Straffe (wovon der Denunciant die Helffte zu geniessen/ und sein Name verschwiegen bleiben soll) Taback rauchen in denen Scheunen/ Ställen/ und Höffen/ wo Mist/ Stroh/ Heu/ Torff/ Kohlen/ Flachs/ und andere leicht Feuer fangende Materie lieget. Sollte aber aus solcher Contravention ein Unglück entstehen/ soll der Thäter entweder auff ewig in die Karre/ oder gar am Leben gestraffet werden.

Supplem.  
p. 222. ینگleichen soll das Taback-Rauchen in denen Mohnen und Heyden gänglich und bey unausbleiblicher schweren Straffe verbotten/ und übriges Niemanden

manden bey 2. Rthl. Straffe (so halb vor den Denun-  
cianten) an was Ort es auch sey/ auch nicht in de-  
nen Stuben/Taback zurauchen erlaubet seyn/ ohne  
auff dem Kopff der Pfeiffe eine Kapsell mit kleinen  
Löchern von Blech / oder andern Metall zu haben;  
Und ist der Wirth oder Krüger/ welcher dergleichen  
in seinem Hause zuglebet/ mit gleicher Straffe zu-  
belegen.

Das Büchsen abschiesfen soll in Städten/<sup>Pol. Ordn.</sup>  
Flecken und Dörffern / sonderlich Zwischen denen  
Häusern und Gebäuden/ ernstlich verbotthen seyn.  
<sup>p. 355.</sup>

Wer Schornsteine und Darr-Ofen in  
seinem Hause hat/ und gebrauchet soll solche wenig-  
stens 3. oder 4. mahl im Jahr reinigen lassen/ auch  
soll bey Anlegung neuer Schornsteine/ und Feuer-  
städten/ imgleichen beyim Schmieden/ Backen/ Müls-  
ten und dergleichen/ wegen Feuer und Lichts alle  
Mensch-mögliche Vorsichtigkeit gebrauchet/ auch auf  
das Gefinde und Nichts-Leute hierunter fleißige Acht  
gegeben werden.

Bei Licht soll nicht gedroschen/ kein Pul-  
ver verkauft/ kein Malz des Nachts gedörret wer-<sup>Ib. p. 360.</sup>  
den/ es soll auch die Darrung nicht länger wahren/  
als des Sommers Abends bis 10. und Winters bis  
8. Uhr.

Wer Pulver-Vorrath oder solches zu verkauffen  
hat/soll dasselbe oben im Hause verwahren.

Bei 5. Rthl. Straffe sollen die Ofens mit ei-  
sern Thürlein/ und das Feuer auf dem Heerd mit  
eisernen Stülpen verwahret; auch sollen die durch  
die

16 Extract aus der Hoch-Fürstl. Lünebl.

die Schornsteine in die Rauch-Kammer gehende Löcher mit eisernen Thüren verwahret werden.

Wenn Mauer und Zimmer-Leute nicht denjenigen præcise nachkommen/ was ihnen in der Feuer-Ordnung/ wegen guter Verwahrung der Feuer-Städten vorgeschrieben // sollen sie des Amts entsetzet werden.

Supplem. p. 163. Käme aber durch ihr Versehen Feuer aus/ sollen sie Zeit Lebens in die Karre. Geschicht es durch Verschulden der Dienst-Boten/ sollen sie mit Stäupenschlagen/ und ewiger Landes-Verweisung bestrafset werden.

Wäre es aber durch Verschulden/ oder Nachlässigkeit des Haus-Herrn/ soll derselbe allen Schaden ersetzen/ und mit Leibes-Straffe angesehen werden.

9.

Extract p. 153. LandRefol. de 1686. Wenn Bürger/ oder Bauern ihre Töchter oder Schwestern außsteuren / soll der Brautschah mit Vorwissen der Obrigkeit/ in welchen der Ausfager gefessen/ nahmhafft gemacht / die Ehestiftungen vor den Guts-Herren/ nach Zustand der Gütther behandelt/ und darauff bey Annullirung des Contracts in die Amts- oder Gerichts- Bücher eingeschrieben werden.

10.

Supplem. p. 117. Die Herrschaften sollen von denen Dienst- Boten mit Abforderung des Lohns nicht übersetzet/ noch denen Knechten oder Mägden Korn/ Buchweihen oderlein in ihrer Herrschaft Aecker gesäet/ noch Pferde oder Vieh/ oder Schweine von denselben ausgefuttet werden/ doch können denen Schäffer und Timmen-Knechten nach der Haus-Wirthe Belegenheit/ etliche Schaffe und Timmen/ gegen Erlegung des Vieh-Schazes gehalten werden.

ii. Wenn

## II.

Wenn jemand bey Verlöbniſſen eine Mahlzeit zugeben gemeinet/ ſoll er dabey höchstens nur 5. Paar Leute haben/ und in denen Städten nicht über 4./ und auff den Dörffern und Flecken nicht über 3 Essen/ und dazu höchstens ein halb Faß Bier/ und nicht über ein halb Stübchen Brandwein.

Pol. Ordna  
p. 162.

## 12.

Brant und Bräutigam ſollen nach geſchehener Verlobung längstens binnen 6. Wochen/ wo nicht erhebliche Verhinderniſſe entgegen/ copuliret/ und in ſolcher Zeit/ wo es zuändern/ nicht in einem Hauſe gelassen werden.

Extract p.  
154. &  
Pol. Ordna.  
p. 162. seq.

Bey denen Hochzeiten iſt es nicht erlaubt/ in denen Städten mehr als 50. in denen Flecken und Dörffern mehr als 30. einzuladen/ auch dabey in denen Städten regulariter mehr als 4./ und auff denen Dörffern mehr als 3. Essen/ nebst 3. halben Faß Bier und 1. Stübchen Brandwein zubaben; ſonſten vor jede mehrerere Perſon an Straffe 1. Rthl./ und vor jedes mehrere Essen 2. Rthlr./ vor jedes mehrere/ ein halb oder viertel Faß Bier ein halber Thaler/ und vor jede Perſon/ ſo über die Zeit (als des Sommers bis 10. Uhr/ und des Winters bis 9. Uhr) bey der Hochzeit ſiſet/ 9. mg. zuerlegen.

Wer ſich von der Hochzeit weg in andere Häuſer zum Gauſſen ſet/ ſoll 6. Rthl. Straffe zahlen; und ſollen die Hochzeiten nicht länger als 2. Tage währen/ die Vor und Nach-Gäſtereyen aber abgeſchafft ſeyn.

Hochzeit-Geſchencke/ es ſey dann unter denen nächſten Anverwandten/ ſollen bey Verluſt des Geſchenckes/ und anderer Straffe/ abgeſchafft ſeyn.

E

Das

18 Extract aus der Hoch-Fürstl. Lünebl.

Das Schießen bey denen Hochzeiten ist bey Verlust des Gewehrs / auch 3. Tägiger Straffe des Hals-Eisens verboten ingleichen die Tragung des Gewehrs derer Hochzeit-Bitter / wie auch sonst überall bey denen Hochzeiten / und anderen Belagen.

Wenn die Hochzeit vorbei / und die Braut oder Bräutigam kommen im Dorff als fremd zu wohnen / soll kein Bier zum Sauffen aufgelegt werden / und ebenwenig / wenn sie das erstemahl tauffen lassen.

Alle Gästereyen bey denen Kindtauffen sollen eingestellt bleiben (es wäre dann / daß einer vom fremden Orten zu Bevattern geladen) auch soll kein Bewatter Geschenk gegeben werden / bey Verlust des Geschencks / auch empfindlicher Geld = Straffe. Denen nächsten Anverwandten kan es jedoch / wenn sie wollen / verstatet werden.

13.

Niemand soll sich gelüsten lassen / Bier zum Versauffen aufzulegen / wenn die junge Leute sich zum erstemahl bey dem Baur-Bier einfänden / oder eine Person aus einem Hause stirbet; Nur bleibt bey denen Begräbnissen ein viertel Faß Bier erlaubt / doch daß alles in der Stille zugehe.

14.

Extract p.  
154.

Gästereyen zuhalten / wenn einem Hauswirth von andern neue Fenster verehret werden / wird bey 20. Rthl. Straffe untersaget.

15.

Pol. Ordn.  
p. 167.

Beÿ Aufreichtung derer Häuser sollen auff 10. Personen / so dabey gebraucht / ein viertel Faß Bier passiret, und können / so viel mahl 10. Personen dabey

bey Hülffe leisten/ so viel ein viertel Faß Bier auß-  
geleget werden/ von jedem viertel Faß/ so mehr auß-  
geleget/ wird 2. Rthl Straffe entrichtet.

16.

Die so genannten Immen-und Schäffer/  
auch sonst alle andere Sauff-Gelage/ sie mögen Ibidem.  
Nahmen haben wie sie wollen/ sollen bey 20. Rthl.  
Straffe/ und insonderheit Sauff-Gelage bey Fest-  
Tagen anzustellen/ bey schwerer Straffe gänglich  
verbotzen seyn; imgleichen die Sauff-und andere är-  
gerliche Gelage in Fast-Nachts-Zeit/ und zwar bey 10.  
Rthl. Straffe/ wie nicht weniger zu solcher Zeit das  
Herumlauffen derer Schmiede-Besellen.

17.

Die Dorffschafften / wo Capellen be- Ib. p. 169.  
findlich/ haben zwar Erlaubniß/ zu der Zeit/ wenn  
in selbigen geprediget wird/ zu Bewirthung des Pre-  
digers/ falls ihm eine Mahzeit gebühret/ und in dem  
Dorffe kein Krug vorhanden/ ein Viertel Faß Bier  
aufzulegen/ ein mehres aber soll bey 10. à 20. Rthl.  
Straffe unterbleiben.

18.

Bey denen so genannten Tuchten soll alles Ibidem.  
Sauffen und Schwelgen abgeschaffet seyn/ und da-  
bey kein Bier eingeleget werden.

19.

Die bisher eingeriffene Gewohnheit soll gänzh- Ib. p. 170.  
lich cessiren, daß von einem Dienst-Knechte/Magd  
oder Jungen/wenn er das erstemahl auff den Dienst  
kdmmt/ 2. fl. Antritts-Geld gefodert wird.

20.

Des Bauren-Garben-Samlens soll man sich Ib. p. 170.  
bey Straffe enthalten.

C 2

21.

21.

Ibid.  
p. 171.

Sachen zuverspielen soll gänzlich cessiren, und im wiedrigen der Sezer 5 mahl so viel/ als der Satz gewesen/ der Verspieler aber doppelt so viel erlegen/ als er vor das Verspielte gelöset.

22.

Ab. p. 171. Die Krüger sollen keinem Bauern mehr als auf 1. Rthl. creditiren, und im wiedrigen keiner Obrigkeitlichen Hülffe sich zuversehen haben.

Fernerst soll nach Maßgebung des Edicti vom 1sten Augl. 1726. keinem Brauer erlaubt seyn einem Krüger oder Bauern einiges Bier auff den Borg hinzuthun/ er producire dann ein von seiner Amts Obrigkeit unterschriebenes/ und untersiegeltes Bier-Buch (vergleichen die Obrigkeit vor die Gebühr von 3. g. denen Krügern oder Bauern zugeben) worinnen die Blätter paginiret, und mittlen gebrochen/ damit auff der einen Seite/ was der Krüger/ und wann er es bekommen/ von dem Brauer zuschreiben/ und auff der andern Seite quitiret werde.

Solche Bücher sollen statt der Bescheinigung dienen/ und prompte Execution nach sich ziehen/ wenn die Zahl von 15. halbe Fässern nicht überschritten/ sonst aber darunter keine Klage angenommen werden.

Ist der Krüger/ oder Brauer nicht im Stande/ daß ihme 15. halbe Fässer sicher zu borgen; so hat solches die Obrigkeit in das Bier-Buch zuverzeichnen/ und eine gewisse Anzahl zubennenen/ über welche der Brauer nicht zu creditiren bey 2. Rthl. Straffe/ so dem Brau-Ammt zuerlegen/ und annullirung der übrigen Schuld.

Will der Brauer nicht länger borgen / ob es gleich

gleich noch nicht 15. halbe Fässer/ und der Krüger bezahlet bey folgenden Brau/ nicht was er vom vorigen restiret, ist der Brau-Geschworne / auff Denunciation des Creditoris schuldig/ solches dem Gesaminten Brau-Amnnte kund zu thun/ damit kein Brauer bey 3. Rthl. Straffe/so dem Brau-Amnnte verfallen/ dem Krüger ehe Bier abfolgen lasse / bevor das vorige nicht berichtiget.

Ist ein Bauer oder Krüger in Bezahlung des creditirten Biers säumig/ und der Brauer klaget binnen 2. Jahr/ nach dem Jahr des creditirten Bieres/ nicht / soll er damit nicht fernerst gehört werden.

23.

Auff dem Lande und Dörffern sollen zu folge dem Edict de a. 1695. keine andere Handwerker/ als Leinweber / Rademacher / Schusticker / Bauer-Schneider/ Zimer-Melster / Grob-Schmiede und Höcker geduldet/ und um Ulzen, Celle, und Haaburg, auff 1. Meile Weges keine neue Schmiede angelegt werden/ auch sollen auff 2. Meile von diesen Städten und Flecken sich keine andere Höcker setzen/ als welche nur mit Teer und Trahn handelen/ die übrigen aber wenigstens 3. Meile entfernt seyn.

Vol. Pol.  
Ordn. p.  
259.

24.

Keine fremde Kauff-Leuthe und ledige Knechte sollen auff dem Lande Wachs / Stachs / Honig und Wolle zum Vorfange aufklauffen 1c. Auch darff in einem Bezirk von 2. Meilen um Cell solcher Handel überall von keinem auf dem Lande getrieben werden.

Vol. Polie.  
Ordn. p.  
260.

Es sollen überall keine Juden/ Tablet-Krähmer  
E 3 und

22 Extract aus der Hoch-Fürstl. Lünebl.

Edict d.  
1723.  
Contin.  
Supplem.  
p. 594.

und Italiäner/ auffer denen öffentlichen Jahr-Märkten/ auff dem platten Lande harsiren gehen/bey Confiscation der Waare/und Geld-Straffe vor jeden Orts Obrigkeit.

25.

Vol. Pol.  
Ordn. p.  
235. 14.

Wegen rechter Maasse und Gewichte soll dem Reglement de Junii 1692. in allen nachgelebet/ und wer dagegen handelt/ und keine rechte in einer derer geordneten Eich-Städte gezeichnete Maassen/ Ellen und Gewichte haben/ und mit denselben ausmessen/ soll das erste mahl wenigstens mit 20. Rthl. das andermahl aber noch schärffer gestraffet werden.

Ib. p. 247.

Bey Ein- und Ausmessen das Maass/ auf Einschüttung soll kein ungestümmes Anstossen verübet/ beyh streichen nicht zu hoch gestrichen/ oder darauf etwas stehen gelassen/ sondern mit richtigen runden streich Holzgen platt abgestrichen/ und bey Messung des Habern/ Erbsen und Bohnen/ das Streichholz hin und her gezogen werden.

Die Wagenstette sind solcher gestalt zu verkertigen daß jedes mahl die Wagenpuhr/ jedoch des einen Rades fälgen mit eingerechnet/ 5. Fuß halte.

26.

Pol. Ordn.  
p. 60.

Wenn einer im Berck ist/ auff dem Markt etwas zu kauffen/ soll ihm ein ander im Kauff nicht fallen/ ein mehreres davor zubieten/ bey 2. Rthl. Straffe.

27.

Ib. p. 109.

Wer einen Dienst-Boten/ so vom andern bereits den Mietpfennig empfangen/ wissentlich mietet/ soll 2 Rthl. Straffe geben/

Auch soll Niemand in-oder auffer gewöhnlicher Miet-

Wirt-Zeit Knechte / oder ander Gesinde in Diensten nehmen/er habe dann zuvor glaubwürdige Kundschaft daß er mit des andern guten Willen/und redlich auffer Dienst kommen.

28.

Kein Müller soll eine grössere Mehe nehmen / als ihme gebühret / nemlich den 16ten Theil vom Neuen Lüneburgl. Land. H. mbten / auch zu Anlockung derer Wahl-Bäste nicht weniäer ; Und zwar unter keinerley Vorwand/es geschehe directe, oder per indirectum durch einige mit denen Wahl-Bästen des halb zu verrichtete Handlung / oder in andere wege zu erweisende Gefälligkeit ; alles bey 5. Rthl. Straffe. Jedoch bleibt denen Grentz Müllern frey / von Fremden / nicht aber Einheimischen an Matre-Korn wenig zunehmen.

Continuat.  
Supplem.  
p. 351.

29.

Die Handwerker / und die mit Wahren Handeln / sollen sich wegen Preises der Arbeit / oder Wahre aller unziemlichen Vereinhohrung enthalten / ic. alles bey empfindlicher Geld Straffe / auch Verhossung aus dem Amnte.

Supplem.  
p. 153.

30.

Die Unterthanen sollen ihre Wolle / Honig / Flachs / Wachs / Garn Korn. Vieh / ic. keines weg denen Ausländischen zu handeln / wann die Einheimische dasjenige / was Fremde / zu zahlen erbietig / sondern es zuvor in die hiesige Städte zu kauffe bringen / auch soll kein Rauch Honig aus dem Lande geführet / sondern dasselbe von denen Eingessenen in denen Städten zuvor verschmet / das raube Wachs auch zuvor / ehe es Auswärtigen verkauffet wird / in grosse

Vol. Pol.  
Ordn. p.  
267.

24 Extract aus der Hoch-Fürstl. Lünebl.

grosse Boden geschmolzen/ und dero-Behueff denen Bürgern in denen Städten zugebracht/ und verkauffet werden; alles bey Geld-Straffe/ oder Confiscation der Wahren.

Wegen des Garns in specie ist mittelst Edicti de Novembr. 1723 folgendes verordnet.

1. Daß der Haspel 3. und drey viertel der neuen Elle lang/ und das Lox oder Stück Garn 10. Bind/ jedes Bind aber 90. Faden im Gehalt haben solle/ bey Confiscation des Garns vor den Denuncianten, auch 10. Rthl. Straffe/ wenn der Garn-Handler wissentlich ander Garn verkauffet.

2. Die auff dem platten Lande befindliche Garn-Sammler können dabelst/ nach wie vor bleiben; auch sollen die Garn-Handler in denen benachbahrtten Städten schuldig seyn/ dergleichen Sammler auff dem Lande zubestellen/ solche mit gungfahnen Geld-Vorrath zuversehen/ auch sie jedem Ante oder Gerichte zu weiterer Bekanntmachung anzumelden.

Jedoch ist 3. der Landmann an solche Sammler/ nicht gebunden/ sondern es stehet ihme frey/ sein Garn in einer Stadt hiesigen Landes zuverkauffen.

4. Soll so wenig der Landmann/ als Sammler/ bey Confiscation des Garns/ auch wol schärffere Bestraffung/ das Garn einzeln/ oder bey Bunden und Partheyen ausser Landes zum Verkauf bringem/ sondern er ist gehalten/ es in einer Stadt hiesigen Landes zuverkauffen.

5. Wäre es jedoch/ daß der Garn-Handler in der Stadt sich weigere so viel zugeben/ als der Preis ist in Braunschweig und Hildesheim/ muß es der Obrigkeit gemeldet werden/ und diese es der Königl. Geheimten-Nacht-Stube berichten; da dann dem Befinden

finden nach die Ausfuhr außser Landes verwilliget werden soll.

31.

Die Auffkaffung des Kornes / so auff dem Wege nach dem Marckte in denen Städten gefahren zu werden pfleget / soll bey Straffe der Confiscation untersaget / auch die Korn-Händler bis Martini nicht besuget seyn / in der Stadt Celle auffin Marckt / oder in denen Häusern einig Korn zum Verkauf zu handeln.

Vol. Pol.  
Ordn. p.  
269.

Wer in Specie Victualien, so in denen zu Celle gewöhnlichen Wochen Marckt-Tagen / außser dem ordentlichen Marckt-Platz vor 12. Uhr kauftet / soll jedesmahl nebst Verlust der Sachen mit 6. Rthl. oder Gefängniß bestraffet / wer aber denen Leuten der gleichen Sachen mit Gewalt abnähme / ob er gleich das Geld zu zahlen erbietig / mit Leibes-Straffe belegt werden.

Supplens  
P. 113.

32.

Keinen Einheimischen / oder Fremden Kauffern ist vergönnet / die Winter-Wolle vor Ende Juny, und die Sommer-Wolle vor Ende Novembr. auß dem Lande zuzuführen / und zwar bey Straffe der Confiscation, auch anderer harten Straffe.

Vol. Polic.  
Ordn. p.  
276.

33.

Des Fischens und Krebsens in fließenden Wassern / Ausflüssen oder Teichen / da einer nicht berechtiget / soll jederman sich gänzlich außsern.

ib. p. 379.

34.

Die Unterthanen sollen bey Vermendung Schwebver / auch allensals Leibes-Straffe / item Wegnehmung des Flachß oder Hanffes / in keine fließende Wasser / offene Ströhme / oder Teiche einig Flachß

Vol. Pol.  
Ordn. p.  
288.

D

oder

oder Hanff-Rothen legen / sondern sich zu solchen Behueff der Kühlen / und Tümpffe / welche in keine fließende Wasser / oder Teiche gehen lediglich gebrauchen.

35.

Ibid.  
P. 417.  
446.

Ein jeder Unterthan / welcher Hunde hat / soll denenselben bey willkürlicher Straffe einen Knüttel / oder eine Kette anzubinden schuldig seyn. Auch ist derer Hunde halber / zu vorkommung des Unglücks mit denen Tollen-Hunden noch dieses mittelft Edicti de 1708. und 1727. befohlen.

Daß sie denen Förstern oder Schützen zuzusenden / damit ihnen der Wurm genommen werde / wo für dann selbigen 1. gg. vor jeden Hund zu zahlen.

36.

Vol. Pol.  
Ordn. p. 1  
404. 199.

Zu Conservirung der Hölzer ist folgendes geordnet:

Niemand soll bey Leibes-Straffe fruchtbahre Bäume kreinken noch die Burgken klopfen. Kein Feuer an die Bäume machen; Noch unter denen Bäumen Plaggen hauen / oder Heyde meyen. Die Aecker sollen 10. Fuß rings herum von denen Bäumen ab gemachet werden.

Vol. Pol.  
Ordn. p.  
1455.

Heyden / ohne der Beamten und Förster Vorwissen / Bewilligung und Anordnung anzustechen / ist bey 50. Rthl. auch nach Befinden Leibes; ja gar Lebens-Straffe verbothen; sollte auch dabey ein böser Vorsatz seyn / das Holz abzubrennen / wird der Thäter am Leben gestraffet.

Auch soll Niemand bey schwerer Straffe in hohlen dürrer / oder andern Bäumen oder Stämmen Feuer anlegen / zu welcher Jahrs-Zeit es auch sey.

Für

Für die Hirten / Kinder / oder Jungen / so das Vieh hüten / sollen diejenige / so sie bestellet / hierunter einstehen.

Könte der Thäter bey dergleichen unerlanbten anstecken nicht ertraget werden / müssen die nechste Dorfschafft in denen Feldmarck / und Wehde-Berechtigkeit die Heyde / angegangen / den Thäter ausmachen / oder den Schaden bezahlen / bis dahin sich aber der Huht und Wehde enthalten.

Supplem.  
P. 123.

Beÿ entstehenden Brand in der Heyde sollen die Nächstangesehene es alsofort bey Straffe und Verlußt ihrer Berechtigkei eussersten Fleisses zu dämpfen suchen / und da sie dazu nicht genug / es wieder denen Nächsten kund machen.

Es soll nicht gestattet werden / Feuer und Kohls-Holz uberhaupt / oder Stamm-Weise zuverkauffen / sondern in Klafftern.

An neuen Gebäuden soll das Grundholz halb Ellen hoch über der Erden / auch kein Mist an denen Gründen geleyet werden.

Vol. Pol.  
Ordn. p.  
455. seqq.

Die Abhauer oder beschädiger derer Heister sollen mit Gefängniß / oder auch in andere Wege mit Ernst bestraffet werden.

Bauern / wenn sie zur Kirche gehen / wie auch die Hirten / sollen bey Vermeidung ernstlicher Straffe keine Barten / oder Eren tragen.

Fuhrleuthe / so wol Einheimische als Fremde sollen die gemeine Heerstrasse halten / oder im wiederigen bestraffet werden / die Wirthe und Krüger auch schuldig seyn die Fremde zu warnen.

Denen Fuhrleuten soll durchaus / und bey Straffe nicht gestattet seyn / Karn-Bäume / Wagen-Leiter-Bäume und allerhand Ruff- und Ruff-Holz abzuhauen.

Niemand soll sich/ zu folge des Edicti de Decembr. 1718. bey 10. Rthl. Straffe gelüsten lassen/ es sey in Herrschafft. oder andern Waldungen die Meyen abzuhauen/um solche in Kirchen und Häuser zusehen/ oder grosse Sommer-Lauben davon zu machen: worunter jedoch/ was zu pfeglicher und nöthiger Nahrung des Hauswirths zugebrauchen/ nicht zuverstehen.

Alle Unterschleiffe derer/ welche das Holz zu Herren-Dienst Hauen/ und wegfahren müssen/ sollen bey Straffe verbothen seyn.

Wo keine gemeine Trift hergeheth/ sollen keine Feld-Zäune weiter gemachet werden/ sondern/ Graben/ so einer mit Weyden/ oder andern Holz bepflanzen/ auch mit solchen eigengepflanzeten sich einen Zaun machen kan.

Die Feld-Zäune sollen von eitel eichenem Holze nicht gemachet werden/ es wäre dann/ daß daselbst eine gemeine Trift herginge/ und ander Holz nicht zubekommen.

Hochzeit Kirchmessen-und Fastnachts-Bäume/ oder auch Feuerstücken sollen abgeschaffet seyn.

Kein Voigt oder Förster soll sich des Poll-Holzes anmassen/ auch kein Forst-Bedienter mit Holz oder Kohlen handeln.

Die Holzhauer und Zimmerleute sollen sich bey Straffe nicht unterstehen/ wenn sie heim gehen/ ein Stück-Holzes mit sich zunehmen.

Das angewiesene Holz soll in gewisser denen Leuten zusehenden Zeit aus denen Wäldern geschaffet werden.

Wer einen Baum zur Probe bohret/ muß zur Straffe vor einen jeden Baum 10. Rthl. erlegen.

Wenn ein Bauers-Mann Holz angewiesen erhält

hält / soll er / wenn ers vor Bezahlung bekömmet / vor jeden Eichen-Baum 3. Heister / wenn er es aber Forstzinsfrey erhält / wenigstens 6. Eichen-Heister in selbige Hölzung wieder pflanzen / oder vor jedem Heister in die Gemeine bey jedem Amnte zuverwahrende Kasse / einen Reichs-Ort / zur Straffe Behueß Verbesserung der Hölzung erlegen.

Die Leute so Timmen in die Wild-Bahn oder Hölzung sehen / sollen es nach Antweisung derer Förster thun.

Kein Holz soll ohne Special-Erlaubniß der Regierung außser Landes verführet / oder verhandelt werden.

Unangewiesen soll von denen Unterthanen kein Holz gefällt werden / ob sie schon in der Hölzung berechtiget / es auch auß ihren Höeffen wäre / bey Verlust des Holzes / auch 5. Rtbl. Straffe vor jeden Baum.

So viel in Specie das Holz in derer von Adel Guths-Leute Wohn-Höeffen / Wiesen / Timmen-Zäunen und Gärten / und andern derselben eigenthümlichen Ländereyen betrifft / müssen die Guths-Leute zu Fällung dergleichen Bäume die Erlaubniß des Guths Herrn haben / und solchen Consens, wenn der Ort / da der Baum gehauen wird / der Amnts-Jurisdiction unterworffen / jedesmahl beyim Amnte vorzeigen ic. Wiedrigensfalls sie zur gebührenden Straffe zuziehen / und in Specie mit dem Gefängniß anzusehen.

Das Holz / so jemanden zu Gebäuden gegeben wird / soll er selbst gebrauchen / oder schwer gestraffet werden.

Eichen-Büchen- und Tannen Cämpe / sollen vor  
D 3 allen

Resol. de  
1686. in  
Vol. der  
Ber. Ordn  
p. 551.

Continuat.  
Suppl.  
p. 324.  
Vol. Pol.  
Ordn. p.  
419. 499.

30 Extract aus der Hoch-Fürstl. Lünebl.

allen Dörffern / da es die Belegenheit nur erleiden will angerichtet / auch ohne Erlaubniß der Beammbten und Först-Bedienten / die Heister aus denen gemeinen Hölzungen nicht ausgerodet werden.

In jungen Gehägen / ehe solche in die höhe erwachsen / soll nicht mit Sicheln zu grasen / oder Laub zusträuffeln / oder Vieh darinne zutreiben / bey Straffe verstatet werden.

Es sollen auch keine neue Waldt-Wiesen / oder Aecker gemacht / die darinne bereits befindliche nicht erweitert / und wo die Wiesen und Aecker nahe an die Hölzer stossen / jene mit Mahl-Steinen bemerket werden.

Welche ihre eigene Deel-Zucht in die Mast zutreiben haben / und unter solchen Schein fremmde mit nehmen ( es sey denn / daß sie keine eigene Deel-Zucht hätten ) sollen mit Verlust der / Schweine und Mast-Gerechtigkeit bestraffet werden.

Es soll Niemand die Eckern von denen Bäumen schütteln / oder schlagen / oder es in gemeinen Hölzungen aufflesen.

Es soll ein jeder in denen Hölzungen / da er zur Mast berechtiget / nicht Macht haben / seine Schweine durch einen absonderlichen Hirten alleine hüten zu lassen / sondern eine jede Bauerschaft einen gesambt Hirten halten / es sey dann daß einer / wegen Entlegenheit seines Hoffes / sich dessen nicht bedienen könnte.

Von denen / so in die Mast gehören soll durch aus kein Schreib-Geld genommen werden.

Ohne Vorwissen des Ammts und der Forst-Bediente sind keine Schweine aus der Mast zu nehmen.

Diejenige / so ausser der Mast-Zeit mit der Schwein-Gräserey in denen Hölzungen berechtiget / sollen sich deren mit Bescheidenheit gebrauchen ; welche

che aber dazu nicht befugt / dessen bey willkührlicher Straffe enthalten.

Wenn Feuers-Brünste in Hölzern entzündet/ sollen alle welche darinne Gerechtigkeit haben / wenn sie um Rettung angeruffen werden / bey Verlust solcher Gerechtigkeit gebührende Folge und Hülffe leisten ; alle und jede auch / welche dergleichen Feuer am ehesten inne werden / solches ohngesäumt dem nächsten Amte/oder denen Forst-Bedienten berichten

Wenn Mahl-Bäume umfallen / oder Grenz-Steine sich vertriehen / und ausgerissen werde / sollen die Grenz-Nachbahren es alsofort denen Beamten und Förstern anzeigen ; Verschweiget es jemand über 8. Tage / wird er gestraffet / auch so dann noch härter / wenn er sich gar des ungefallenen Holzes anmassen solte. Welchen dann auch die Förster sich gemäß bezeigen / auch vor ihre Versohn sich neuer Grenzschun- gen enthalten sollen.

Wer einen Scheid- oder bezeichneten March-Baum wissentlich verstümpfet / und umbauet / soll davor bestraffet werden / und nach Befindung der Umstände wol gar am Leibe.

Die Ziegen sollen entweder abgeschaffet / oder doch bey Verlust derselben / und bey Straffe aus denen Hölzern gelassen werden. Ib. p. 242.

Die Holz-Geschworne sind schuldig beyhm Amte quartaliter anzumelden / was an Holz aus denen Dörffern verkauft / damit bey dem / dem Schatz zuberechnenden Impost kein Unterschleiff vorgehe. p. 450.

37.

Die Bauren / welche Remission frivoler- weise suchen / und die vorgeschüttete Ursachen nicht bescheinigen können / sollen von dem Commissario und Ib. p. 520.

und

32 Extract aus der Hoch-Fürstl. Einobl.

und Beamnten in eine gewisse einzusendende Geld-  
Busse/ oder da solche nicht fuglich von ihnen zuerlan-  
gen/ mit dem Halßeisen bestrasset werden.

Hätten die Ammts-Diener hiebey falsch berich-  
tet/ sind sie mit Gelde/ und da sie nicht zu bezahlen/  
mit Gefängniß/ auch wol nach befinden/ mit Ent-  
setzung ihres Dienstes zubestraffen.

Die Dorffschafften sollen keine Häußlinge/  
oder Hirten aus ihrer Gemeine weglassen/ er habe  
dann zuvor von dem Contributions-Einnehmer/  
in dessen Receptur er sich bißher auffgehalten/ einen  
beglaubten Schein vorgewiesen/ daß er sich bey dem-  
selben/ und wohin er sich begeben wolle/ gemeldet/ un-  
gleich von dem andern Einnehmer/ unter dessen Re-  
ceptur er sich wieder zubegeben gemeinet/ dergleichen  
Schein beygebracht.

Wann auch ein Häußling oder Hirte bey ihnen  
in ihrer Gemeine sich gesetzt/ sind sie schuldig/ dem  
Contributions-Einnehmer solches so fort zu melden.

Veräumen sie hierunter etwas/ soll die ganze  
Dorffschafft davor einstehen/ und wegen des wegge-  
zogenen unangemeldeten Häußlings und Hirtens/  
dessen Schatz- und Contribut: Contingent gedoppelt  
entrichten.

38.

Kein Unterthan soll fremunde unbekante ver-  
dächtige Leute/ bey Vermeydung scharffer Straffe  
ohne der Obrigkeit Vorwissen aufnehmen/ oder her-  
bergen/ sondern es jedesmahl gehörig anmelden:.

Welche insonderheit Zigeuner oder Bettel-  
Juden hausen/ und nicht anmelden/ sollen mit 10. Rthl.  
Straffe beleet werden.

Wann

Vol. Pol.  
Ordn. p.  
705.

Sp. p. 716.

Wann eine Rotte Bettel-Juden sich in einem Dorffe anfindet / soll die Dorffschafft es dem Amante so fort melden bey 10. Rthl. Straffe.

Contin.  
Supplenz  
p. 699.

Auch soll der Grenz-Beamte / der die Bettel-Juden wissentlich passiren läst / 50. Rthl. und der Wirth / der sie beherberget 10. Rthl. vor den Denuncianten geben.

Edict d.  
Petr. 1723.

Feine reputirliche Juden dürfen zwar ins Land kommen / der Wirth aber muß bey 10. Rthl. Straffe des Juden Aufenthalt täglich melden / auch darff er ihn ohne Erlaubniß nicht länger / als 8. Tage beherbergen bey 20. Rthl. Straffe.

39.

Die Fuhrleute sollen sich der Neben-Wege über der Unterthanen Felder / Aecker und Wiesen / bey Gefängniß-Straffe enthalten / auch allen Schaden erstatten.

Vol. Polic.  
Ordn. p.  
745.

40.

Es soll ernstlich verbotthen seyn / ohne Gutsherrlichen Consens die Aecker und Wiesen / auch übrige Pertinentien von denen Höffen und Rothen zunehmen / zu verkauffen / oder zu versetzen / und sind die Possessores desfalls zutheilen nicht gehalten / sondern es sollen die andere mit einer billigen Abfindung an Gelde zufriednen seyn.

Ib. p. 155.

p. 106.

Es soll auch Niemand auff Schillinge-Guth / und dessen zugehörige Aecker / Wiesen / Immen-Zäune oder Gärten / ohne Bewilligung des Gutsherrn leihen / noch dessen etwas kauffen / noch jemand erblich / oder auff Lebzeit icht was davon vergeben / oder einigerley weise veräußern / sondern hierunter in allen der Verordnung de 1ten July. 1699. wegen Redintegration der Meyer-Höffe nachgegangen werden.

Vol. Polic.  
Ordn. p.  
1005.

E

41.

41.

Ibidem p.  
155. 762.

Niemand soll einen Häußling / in seinen Hoff/  
Kothen/ oder Specker annehmen/ er habe es dann  
zuvor der Obrigkeit / wie auch seinen Guths-Herrn  
gemeldet / und dessen Consens erlanget.

Volum.  
Ger. Ordn.  
p. 563.  
Vol. Pol.  
Ordn. p.  
766.

Auch bleibet denen Häußlingen ernstlich verbo-  
then/die Haus-Wirthe durch allerhand wucherliche  
Contracte nicht aus zusaugen.

42.

Vol. Polic.  
Ordn. p.  
774.

Wenn eine Wittwe zur andern Ehe schreiten  
will/ und von dem verstorbenen Ehemann noch un-  
mündige Kinder am Leben/ soll sie solches jeden Orts  
Obrigkeit anmelden/ und denen Kindern Vormün-  
der zu bestellen bitten.

43.

Ib. p. 110.

Keiner soll dem andern auf die Saat im Felde/  
oder Graß in denen Wiesen/das er sie einernden  
wolle/noch auf Wolle/Wachs/Flachs/Honig/Pechlincn/  
oder anders/ auff gewissen Kauff leihen/oder vorstrec-  
cken/ sondern wenn eine Anleih auff Korn/ Heu/ und  
dergleichen Sachen geschicht/ soll es nicht anders be-  
dingen werden/ als nach dem Wehrt und Anschlag/  
wie zu der Zeit/ wann die Bezahlung geschehen soll/  
der gemeine Marett-Kauff solcher Wahre ist. Alles  
bey Straffe 10. 20. 30. 40. 50. und mehr Rthlr.

Ib. p. 971.

44.

Ib. p. 789.

Diejenige Fuhr-und andere Leute/ so einen Zoll  
vorsätzlich vorbey fahren und treiben/welcher dem Her-  
kommen nach auch berühret werden sollen/ sind schul-  
dig/ nebst der gebührlichen Straffe/so ihnen von jedes  
Ortes Beambten zu dickiren/ denjenigen Zoll oder an-  
ders Ungeld zu entrichten/ welchen sie an den Ort/ da  
sie

sie borbey getrieben oder gefahren/ erlegen sollen.

Ratione der Heer-Strasse aus den Braunschweigischen / Hildesheimischen / und den Hannoverschen nach Celle, und von da zurück; ist in specie, mittelst Edicti vom 7ten Julii 1713. geordnet; daß bey Straffe 20. und mehr Rthl. / auch dem Befinden Confiscation der Wahren/ Ketuer/ welcher von denen bey sich habenden Wahren/Wagen/Pferden/oder sonst treibenden Vieh einiges Ungeld erlegen muß/ sich eines andern Weges/ als über Bröckel/ und Muggenburg bedienen solle.

Die verschwiegene/ oder unrecht angegebene/ und gar nicht/ oder nicht recht verzollte Güter sollen als bald/ als verfallen Gut/ bey denen Zoll-Städten angenommen werden. Ib. p. 792.

45.

Alle und jede Unterthanen sollen sich aller Einfuhr-Verhandel- und Vertreibung/ auch bey dem Gebrauch in ihren Haushaltungen selbst/ alles fremden Salz § gänglich enthalten / und lediglich sich des Lüneburgl. und Bergischen Salzes gebrauchen; alles bey Verlust des Salzes/ und schwehrer willkührlicher Straffe. Ib. p. 801.

Nur wird in denen Aemter Biffhorn / Meiner-  
sen/ Burgtorff/ Ilten und Burgwedel das Salz-Git-  
tersehe Salz annoch geduldet. Continuat.  
Supplem.  
p. 408.

46.

Fremde Sensen/ Sich In und Schneide-  
Messer sollen bey Straffe der Confiscation auch 2.  
Rthl. Straffe vor jedes Stück (so halb dem Gerichts-  
Herrn/ und halb dem Denuncianten zu zutheilen) nicht  
ins Land gebracht werden. Braunschweigl. Sensen/  
Sicheln und Schneide-Messer werden jedoch auf denen  
Märkten verstatet. Supplem.  
p. 125. &  
Edict. de  
1720.

E 2

47.

Die Taback-Sachen betreffend/ so wird.

1. In hiesigem Fürstenthum kein ander/ als der Taback von hiesigen Fabriquen, und gestempelter Bremer Brieff-Taback geduidet.

2. Auff den Dörffern sollen alleine die Krüger/ und welchen es etwa sonst specialiter concediret/ Taback verkaufen/ denselben aber einzig und allein aus denen hiesigen Städten und Flecken/ nicht aber von auswärtigen Orten nehmen.

3. Wenn der in einem Brieff befindliche Taback verbrauchet/ muß der Brieff so fort zerrissen/ oder zur Straffe ein halber Rthl. gegeben werden; Fällte aber jemand solchen Brieff mit fremden Taback/ muß er vor jeden solchen Brieff 4. Rthl. Straffe/ und noch dazu dem Denuncianten 2. 3. bis 5. Rthl. erlegen.

4. Die Krüger sollen denen Gästen den Taback in denen Brieffen verschlossen vorsehen.

5. Bey Confiscation des Tabacks und 15. Rthl. Straffe soll niemand den Taback in Ochsen-Blasen haben.

6. Bey Verlust des Tabacs 10. Rthl. Straffe/ und Erlegung 2. 3. bis 5. Rthl. an den Denuncianten, sollen die Fuhrleute/ so Tabac geladen/ sich keiner Neben-Weege/ sondern der ordentlichen Herrstrasse zu bedienen/ und bey dem ersten Paß den Tabac, und dessen Quantitat anzumelden schuldig seyn.

7. Der bey einem Defraudanten gefundene unverimpostete Tabac soll so fort confisciret seyn/ und wann bey ihme unter 10. Brieffe/ oder an Rollen-Tabac unter 5. Rthl. gefunden wird/ der Defraudant über den Impost zu Straffe 5. Rthl. wenn es 10. bis 25. Brieffe/ oder 10. bis 25. lb. Rollen-Tabac, 10. Rthl.

Rthl. wann es 25. bis 50. Rieffe/ oder 25. bis 50. lb. Rollen Tabac 20. Rthl. und da eine grössere Quantitet vorhanden/ 50. bis 100. Rthl. und noch überdem demjenigen/ so es anmeldet/ nach Beschaffenheit der Quantitet 2. 3. bis 5. Rthl. zuerlegen schuldig seyn.

8. Die Tabacs Visitatores sollen sich aller Ex-  
 cessu enthalten/ und sich nicht anmassen ihre Gebühr  
 von denen Unterthanen selbst bezutreiben/ sondern  
 desfalls Obrigkeitl. Erkänuff gewärtigen.

Continuat.  
 Supplem.  
 p. 722.

Welche sich der Visitation widersetzen/ oder  
 gar Hand an sie legen/ sollen ohne einiges Nachsehen  
 ad operas publicas condemniret werden.

Edict. de  
 1733. adde  
 Continuat.  
 Supplem.

9. Bey 3. Rthl. Straffe soll von denen mit Ta-  
 bac handelnden Krämern und Krügern ein höherer  
 Preiß nicht genommen werden/ als wie er in der ge-  
 truckten Taxa vorgeschrieben.

p. 725.  
 Continuat.  
 Supplem.  
 p. 732.

48.

Wenn jemand den Tabacs Pfeiffen-Impost  
 defraudiret, sollen zuvorderst die unverimpostete  
 Pfeiffen confisciret seyn/ und wenn deren Wehrt  
 sich auff 10. Rthl. und darunter erstrecket/ der Defrau-  
 dant noch dazu mit einer Geld- Straffe von 2. bis 3.  
 Rthl. wann aber der Wehrt über 10. Rthl. mit einer  
 Straffe von 5. bis 10. Rthl. angesehen werden/ und  
 er noch dazu dem Denuncianten 2. bis 3. Rthl. erlegen.

Supplem.  
 p. 90.

ib. p. 102.

49.

Kein Brauer soll das Kraut/ Post genand  
 Kauffen/ oder da es in seinem Hause gefunden wür-  
 de/ 50. Rthl. Straffe geben.

Supplem.  
 p. 145.  
 add. Edict.  
 de 1723.

Thäte er dergleichen ins Bier/ gehet er Zeit  
 Lebens der Brau-Berechtigteit verlustig/ wird auch  
 überdeshm am Leibe so dan gestraffet/ wenn jemand  
 dadurch an seiner Gesundheit Schaden gelitten.

E 3

Gesetz

38 Extract aus der Hoch-Fürstl. Lünebl.

Geschäfte dergleichen von einem Pächter / wird er der Pacht priviret, und mit einer ansehnlichen Geld-Busse / auch nach befinden Leibes-Straffe be-  
leget / auch zu keinem Brauwerck wieder gelassen.

Unternähme sich dessen ein Brau-Meister / Brau-Knecht / oder ander Domestique ohne des Brau-Herrn Vorwissen / wird er mit ewiger Landes-Verweisung / wäre er aber durch den Herrn verleitet / mit 14. Tägiger Gefangniß bestraffet. Wer es denunciiret, bekommt zur Belohnung 20. Rthl. und sein Name bleibt verschwiegen.

Supplem.  
p. 189.

50.  
Bey Straffe der Confiscation ist verbotthen / den Brandwein (es sey dann / daß er bestellet) von Dorff zu Dorff / weniger von Haus zu Haus zu-  
fahren / und denen Leuten anzubieten u. bey Straffe der Confiscation des Brandweins.

Continuat.  
Supplem.  
p. 61.

51.  
Keiner der hiesigen Untertanen / wer er auch sey / soll bey Vermeidung ernstlicher Straffe sich unterstehen / in auswärtiger Herren Lande zugehen / und darinne eine Beyst-uer zusammentun / ausgenommen jedoch die Braunschweigl. Lünebl. Fürstenthümer / wenn sie von der Regierung mit gang-  
samen Zeugnissen versehen / und vergönstigung erhalten ; Gestalt dan keiner Unter-Obrigkeit weniger denen superint. und Predicern erlaubet / jemanden Bettel-Scheine und Attestata, es sey in was fallen es wolle / zuertheilen / womit solche Leute das Land durch lauffen / und denen Untertanen beschwerlich fallen.

Continuat.  
Supplem.  
p. 121.

52.  
Durch welcher Obrigkeit Nachlässigkeit ein fremder

fremnder Bettler ins Land kömmt; (Doch werden ausgenommen die durch Krieg / oder wegen der Religion Vertriebene von Päpstlicher / Türckischer / oder Jüdischer Religion zu der Unfrigen getretene / oder unter wegens Beraubete / oder Krauck gewordene Persohnen / item die Collecten-Sammler vor Kirchen / Schulen und Städte ) die sollen so oft sie dessen überführet / 10. Rthl. Straffe erlegen.

Ib. p. 124.

p. 125.

Eine jede Dorffschafft / da ein fremnder Bettler / oder sonst verdächtige Persohn sich sehen läst / soll solche so fort in Arrest nehmen / und es der Obrigkeit melden / oder 1. Rthl. Straffe zur Armen Cassé geben. Thut sie aber die Anmeldung gebührend / bekömmet sie daher zum Recompens 1. Rthl.

p. 122.

Eine Dorffschafft soll bey solcher Arrestirung der andern auff Erfodern beystehen / oder 2. Rthl. Straffe erlegen.

Wer auff ein falsch Attest bittelt / soll mit dem Staup-Besen oder der Karren bestraffet / oder mit anderer Leibes- und Gefängniß-Straffe belegt werden.

p. 126.

Das Land- und Sassen-Betteln soll bey Straffe des Gefängnißes nicht geduldet / sondern darunter und wegen der Armen Versorgung der Armen = Ordnung vom 19ten Novembr. 1712 gemäß verfahren werden.

Wer einen dazu bestellten Armen = Sammler mit höhnischen Worten abweisst / soll mit einer Geld-Busse zur Armen = Cassé / oder Gefängniß bestraffet werden. Zu der Armen-Cassé hat ein jeder nach Vermögen in Christi Liebe zu steuren ; wer es nicht thut / da er es kan / ist dem Prediger anzumelden / daß er ihn zu seiner Schuldigkeit und Bezeugung Gott wolgefälliger Milde annahue.

Kein

40 Extract aus der Hoch-Fürstl. Lünebl.

Continuat.  
Supplem.  
p. 267.

52.

Kein Unterthan/er sey Bassgeber/ Krüger/ oder wer er wolle / soll / einigen Officirer / Reuter / oder Soldaten etwas vorschiesen / und auf Credit folgen lassen / er habe dann von dem die Compagnie commandirenden Officirer versicherte Nachrichtung/ wie viel er ihme creditiren dürffe ; wiederumfalls der Herleiher sich Obrigkeitlicher Hülffe nicht zuversen hat.

Contin.  
p. 274.  
adde. edict.  
d. 1722.

54

Denen Unterthanen ist nicht erlaubt / sich in fremde Krieges Dienste zugeben/ und welche es nach Publication des Edicts de 18. Mey. 1701. dennoch gethan / sollen ihres Erbtheils und Güter in hiesigen Landen verlustig seyn/ und da sie hie nichts hätten / und doch nachmahls betreten würden / mit ernstlicher Straffe angesehen werden.

Die natürlichen Eltern/oder Haus-Väter/so ihnen hiezu Vorschub thun / oder wenn sie solches Vorhaben mercken / es nicht der Obrigkeit anzeigen / sollen mit schwerer Leibes-Straffe / oder gar Landes-Verweisung bestraffet werden.

Wer auch sonst nur Vorschub dazu thut / daß ein Kerl in fremde Krieges - Dienste gebracht wird / ist schuldig vor jeden Kerl 100. Rthl. zuerlegen / und und hat nach befinden noch schärfere Abntung zu gewärtigen.

Wer nur Wissenschaft von fremden im Lande sich aufhaltenden Werbern hat / soll es / bey Vermeydung schwerer Straffe anmelden / der es aber anzeigt / und ihn zur Haft befördern kan / dem selben sollen aus der Krieges-Casse 30. bis 40. Rthl. gegeben werden.

Edict de  
1722.

55.

Die Defraudanten des Landschafft. Holz-Im-  
pollen

postes sind schuldig / solcher Defraudation halber vor jeden Faden 2. Rthl. und vor jedes Fuder 1. Rthl. zu entrichten / wovon der Denunciant tertiam bekömmet / und das übrige das Schatz:Ararium.

Die unverimpostete Dielen / Latten / Riecke / Ständer / Bau- und ander dergleichen Holz / sind dem Schatze verfallen / und muß nebst dem Wehrte der gedoppelte Impost bezahlet werden.

Ratione derer außser Landes gehenden Wahren / als Grütze / Mehl / Häute / Leder / Linnen / Dsch 2c. wovon dem Schatze der 50ste Pfl. gebühret / wird / wenn der Impost nicht erleget / mit der Confiscation vor das Schatz:Ararium verfahren.

Ratione derer *Accisen* ist geordnet: Wenn Wein / Brandtwein / oder Essig auff dem ersten Passe im Lande (woselbst deren vorhanden) nicht angemeldet / und veracciset worden; so ist solch Geträncke dem Schatze verfallen / und muß

1. Der Wehrt solchen Geträncks bezahlet werden (wovon Denuncians die Tertiam hat) auch
2. Zwiefach die alte / und zwiefach die erhöhete *Accise*; da dann die letztere dem Schatze völlig verbleibet / von der alten aber die Königliche Kammer nach ihrem hergebrachten Antheil / participiret.

Ferner so muß alles durch das Land passirende ausländische Geträncke / bey Straffe der Confiscation, bey dem ersten Passe angemeldet / die darauff gesetzte *Accise* dem Paß-Schreiber zugestellet / und ein Zettul darauff genommen / solches bey dem letzten Passe oder Dritte / da es außser Landes gehet / reproduciret / und unterschrieben werden / da dann der Fuhrmann bey der Rückkunft sein Geld von dem ersten Passe wieder erhält.

Ratione derer Defraudationen bey dem ausländischen Bier und Brandtwein 2c. wird eben:

42 Extract aus der Hoch-Fürstl. Lünebl.

ebenmäßig der Wecht des Biers bezahlet/ (wovon Denuncians Tertiam zu geniessen) und überdem die gedoppelte alte/ und doppelte neue 3. Rthl. Accise.

Continuat.  
Supplem.  
p. 394.  
402.

Die Unterthanen/ welche mit Grüz-M. ühlen versehen/ sollen/ so lange die Anno 1714. introducirte Bier-Steuer währet/ selbige zu keinem anderen Behueff/ als zum Grüz-Mahlen gebrauchen/ und sich nicht unternehmen vor sich/ oder auch vor andere Malz darauff zu schrotten/ bey 5. Rthl. Straffe und Confiscation des Malzes; auch da sie mehrmahls auff Unterschleiff betroffen würden/ bey Verlust der Mühle.

Continuat.  
Supplem.  
p. 396.

Alle und jede Fuhrleute so mit fremden Bier durch dieses Fürstenthum passiren/ oder solches allhie zur Consumtion hereinbringen/ sollen sich bey Vermeidung der Confiscation des geladenen Biers/ und anderer schweren Geld- auch nach Befinden/ Leibes- Straffe aller Neben- Wege enthalten/ und der ordentlichen Heerstrasse/ welche sie auf die Pässe führet/ bedienen/ auch das durchs Land passirende Bier bey dem ersten Pässe/ nebst Meldung des Ortes/ wohin es destiniret/ gebührend angeben/ und Versicherung lassen/ das sie bey ihrer Rückkunfft von den Orten/ da das Bier wieder aus dem Lande gehet/ beglaubten Schein desfalls beybringen wollen.

Ib. p. 399.

Diejenigen/ welche sonst die Biersteuer defraudiren/ sind schuldig/ von jedem halben Fass oder Tonne zur Straffe 2. Rthl./ und vor den Denuncianten 1. Rthl. zu erlegen.

Continuat.  
p. 404.

Wegen der Anno 1712. eingeführten 3. Rthl. Accise ist denen Bräuern und Krügeren im Lande/ welche das Bier bey Maassen auszupffen/ erlaubt/ über die gewöhnliche Bier-Taxe von jedem halben Strüchchen einen schweren 2. mehr zu erheben/ doch nur in dem Quartal von Joh. bis Mich. Thä.

Thäte jemand es länger / verlehret er nicht nur dieß Beneficium des 18. ganz / sondern hat sich auch der Confiscation des Biers zugewärtigen / oder / da es bereits ausgezapft / ist er schuldig dessen Wehrt / und noch überdem von jedem halben Fasse 2. Rthl. Straffe zuerlegen.

Wer die Anno 1717. auff Esig / Wein und Brandtwein gesetzte Steuern defraudiret, muß <sup>Contin.</sup> <sub>P</sub> nebst der Confiscation von jedem halben Fass oder Tonne Esig / auch Ohne Wein / oder Brandtwein zug Straffe 2. Rthl. erlegen / und welcher / so lange die Salzsteuer wöhret / und per Capitationem gehoben wird / eine Person in seiner familie verschweigt / ist 2. Rthl. Straffe zu zahlen schuldig.

56.

Der Anno 1714. emanirten Licent-Ordnung <sup>Contin.</sup> soll / bey Vermeidung der darinne gesetzten Straffe <sub>P. 416.</sub> exacte nachgegangen werden.

57.

Bei Verarbeitung des Zinnes ist es in allen nach der in Anno 1712. ausgelassenen Verordnung zu <sup>Contin.</sup> halten / sonst das unrichtig befundene Zinn zu <sub>P. 584.</sub> confisciren, und überdehm von dem Zinnen-Gießer 10. Rthl. Straffe zuerlegen.

An einem Stücke mehrerley Art von Zinnen zu verarbeiten / ist bey Confiscation / auch 50. Rthl. Straffe verbohen.

Auff dem platten Lande / und in denen kleinen Flecken sind überall keine Zinner-Gießer zudulden / weniger die Stöhrer / so in die Häuser lauffen / und daselbst Zinnen ungießen ; massen solchen legten das Werkzeug zunehmen / auch sie allzufals mit Gefängnis zu bestraffen / und die Arbeit zum Schaden desjenigens / der sie machen lassen / zu confisciren.

58

44 Extract aus der Hoch-Fürstl. Lünebl.

58.  
Contin. Die Hereinbringung und Verhandlung fremder  
p. 600. Calender ist bey Straffe der Confiscation und einer  
Geld- u. Busse, von 30. Rthl. verboten.

59.  
Contin. Wer das zuverkauffende Korn nehet / soll / auffer  
p. 602. Confiscirung des Kornes / mit einer empfindlichen  
Geld- oder Leibes- Straffe angesehen werden.

60.  
Contin. Das von denen Schlächtern unternehmende  
p. 603. ausstopffen der Nieren / und aufblasen des Fleisches /  
soll / nebst anderer willkührlichen Straffe / auch Con-  
fiscirung des Fleisches / mit Verlust der Gilde / und  
bey einem Knechte / oder Gesellen / mit dem Karren-  
schieben bestraffet werden.

61.  
H. p. 610. Welche gegen die Verordnung de 1712. ihre  
Schaaffe vor der Schuer nicht tüchtig reinigen  
lassen / so / daß die Wolle daher unreinlich wird / oder  
auch dieselbe mit eingebundenen unbrauchbaren Locken  
und Sterb- Wolle und dergleichen fälschen / oder mit  
Sande bestreuen / sollen / nach Befindung der Umstände /  
von 20. bis 50. Rthl. Straffe geben; und die nicht rein  
gewaschene Wolle zur Helffte / die mit Vorsatz ver-  
fälschte Wolle aber ganz confisciret seyn / die Schäf-  
fer und Knechte / auch so sich dabey brauchen lassen /  
mit willkührlicher scharffer / auch dem Befinden nach /  
harter Leibes- Straffe angesehen werden. Auch ist  
das Beschnüeren der Schaffe mit Teer regulariter  
verboten / es sey dann / daß der Grund so sehr über-  
hand genommen / daß er mit der Tabacs- Lauge nicht  
zu curiren.

62.  
Contin. Die Wirthe sollen ihren Gästen und denen  
p. 617. Passa-

Passagiren mit gebührender Höflichkeit begegnen/ sie weder mit unrichtiger Maasse/ noch sonst in einige Wege bevorthellen; insonderheit auch von den Häbern nimmer mehr/ als in denen Städten 2. gr. und aufm Lande 1. gr. über den Marcktgängigen Preis nehmen/ oder im niedrigen/ der Wirthschaft verlustig seyn/ auch noch sonst der Gebühr nach angesehen werden.

63.

Die den Aller-strom befahrende Schiffer Boths-und andere dabey befindliche Leute sollen sich an denen am Strande und sonst findenden Säunen/ Plancken/ Rickwerck/ auch Baum-und Buschwerck nicht vergreifen/bey gedoppelter Erstattung des Entwanten/ Ersetzung allen Schadens/ auch anderer schweben Straffe/ und nach Befinden des Karrenschiebens/ dabey dann der Schiffer vor seine Leute einzustehen; bis der Thäter ausgemacht 2c. alles nach Inhalt des Edicti de 9. Decembr. 1714.

Contin. p.  
619.

64.

Das Scheiben-Schiessen aufm Lande/ auch die Einlegung des Pfingst-Biers soll gänglich abgeschafft seyn/ und da bey einer oder andern Dorffschafft vor den Scheiben-König ein Gewinn hergebracht/ soll solches auf andere weise zu der Dorffschafft besten/ und etwa zu der Prediger- Wittiben Unterhalt/ oder sonst angewendet werden.

Contin. p.  
632.

Alle Haus-Leute sind schuldig/ das Schieß-Gew hr aus Amt zulieffern; bey weme jedoch der gleichen gefunden würde/ soll 12. 15. 20. und mehr Rthl. erlegen/ auch nach Befinden noch härter gestraffet werden.

Ib. p. 629.

Solte dennoch ein unerlaubetes Schiessen geschehen/

46 Extract aus der Hoch-Fürstl. Lünebl

sehen/sollen die nächste Dorffschafften/nach dem Thä-  
ter auß genaueste forschén/ und ihn melden / oder im  
wiedrigen mit empfindlicher Geld-Straffe/ oder Ge-  
fängniß angesehen werden.

65.

Continuat.  
Supplem.  
p. 636.

Ratione derer Orte / wo Gänse gehalten wer-  
den/ ist mittelst Edicti de Sept. 1714. geordnet.

1. Daß jede Gemeine vom 17. May an/ bey 5.  
Rthl. Straffe/ einen besondern Gänse-Hirten bestel-  
len/ vorhero aber auch jeder dahin sehen solle/ daß  
seine Gänse nicht auff die besamete Felder lauffen/ und  
Schaden thun/ sonst er den Schaden zuersehen/ und  
6. gr. Straffe zugeben.

2. Wer nach dem 1sten May seine Gänse alleine  
hüten oder frey vom Hofe lauffen läßt/ muß 18. gr.  
Straffe erlegen.

3. Zu Hütung der Gänse sollen die Gemeinden  
besondere Plätze anweisen; thun sie es nicht/ giebet  
die Gemeine 2. Rthl. Straffe/ der Hirte aber 6. gr.  
welcher an anderen/ als unschädlichen Orten hütet.

4. Der Hirte muß bey Gefängniß-Straffe die  
Gänse biß 14. Tage nach Mich. hüten;

Nachhero aber ein jeder/ der Gänse hält/ dahin  
sehen/ daß dieselben auff der Saat keinen Schaden  
thun/ sonst er den Schaden zuersehen/ und 9. gr.  
Straffe zuerlegen.

66.

Contin. p.  
658. seq.

Alle durch hiesiges Land 3. Wochen vor oder  
nach dem Celler-Market passirende Koppel- auch an-  
dere verkäufliche Pferde/ sollen zuvorderst/ bey  
Verlust derselben/nach Celle geführet werden; gestalt  
sich dann die Rosshändler bey eintritt ins Land bey  
der Obrigkeit oder ersten Zoll-Bedienten zu melden  
und

und dabon/ wenn sie ins Land kommen/ ein attest zu nehmen und solches nachmahls zu Celle unterzeichnen zu lassen/ um damit ihre Gegenwart zu Celle zu bescheinigen; ohne welchen sie nicht wieder aus dem Lande zu lassen.

67.

Wenn jemand die hiesige gute Münz: Sorten gegen auswärtige geringhaltige verwechselt/ oder sonst verruffene und verbotene kleine Sorten ins Land bringet/ so soll gegen denselben nicht nur mit Confiscation solcher Sorten, sondern auch mit Geld: Busse/ und dem Befinden nach/ Leibes: Straffe verfahren werden.

Ibidem p. 703. 707.

68.

Zehendt: pflichtige sollen bey Segung der Stiegen oder Hocken/ auch Aussehung des Zehend: tens und Einföhrung ihres Kornes aufrichtig verfahren/ und vor der Verzehndung nichts/ auch nicht die so genandte Möller: Boigte/ oder Pflicht: Hocken vom Felde fahren/ weniger das Geträyde vor der Reiffe/ che sie solches dem Zehendt: Herrn gemeldet/ abmeihen.

Vol. der Ger. Ordn. p. 672.

Im niedrigen/ und auff dem Fall der Defraudirung soll der Zehendt: pflichtige angehalten werden/ das Entwandte auff seine Kosten in die Zehendt: Scheure zu lieffern/ und dabey noch eins so viel zu restituiren.

Würde eine Defraudation auff dem Felde betroffen/ fällt die falsche Stiege dem Zehendt: Herrn heim/ und nimmt er dennoch den Zehenden von den übrigen.

Fünde sich auch eine vorfessliche Betrieglichkeit/ hat sich der Zehendt: pflichtige noch überdem ernstlicher und nach Befinden Leibes: Straffe zu gewärtigen.

Ib. p. 654.

Vor jedes verschwiegene Kalb muß ein halber Rthl./ und vor jedes verschwiegene Lamm ein viertel Rthl. dem Zehendt: Herrn zur Straffe gegeben/ und darüber noch der volle Zehende entrichtet werden.

69

Denen Exequiren wegen der Contribution, soll (es mögen viele oder wenige zu exequiren seyn) des Tages/ wann sie stille liegen/ nicht mehr als 9. gl. und vor jede Meile 3. ggl. zu nehmen bey Gefängniß und anderer harten Leibes: Straffe verboten seyn; auch wird ihnen solche Gebührniß nicht länger/ als höchstens 2. bis 3. Tage gut gethan.

vid. Edict. de Mart. 1727.

70.

So lange der Carten- und Calender- Licent annoch wahrret/ müssen

vid. Edict. de April. 1727.

48 Extract aus der Hoch-F. E. C. Pol. Ordn.

müssen diejenige/bey welchen ein ohnverlicentirter Calender, oder ein ohnverlicentirtes Spiel Carten gefunden wird / 2. Rthlr. Straffe erlegen.

71.

Ein jeder/welcher durch sein boshaftes Verschulden *banquerout* machet/und seine Creditores dadurch in Schaden sezet/soll Vermöge des Königl. *Edicti de Mart.* 1726. nach Befindung der Grösse solchen Betrugs/ohne einige Gnade am Leben gestraffet/oder mit einer Leibes-Straffe beleet werden/entweder zu ewiger Gefängniß/oder in die Karre/oder in das Zucht-Haus; Und diejenige/welche sich unterstehen einem solchen zu seinem Austritt/und heimlicher Wegbringung seiner Sachen/Hülffe und Vorschub zuleisten/sollen mit dem Karren-Schieben/der Straffe des Zucht-Hauses/oder Landes-Verweisung angesehen werden.

72.

Wegen des Taubenhaltens in und vor der Stadt Celle ist/ mittels Edicti de 13ten Febr. 1725. geordnet: Dafs derjenige/welcher nur 12. Morgen eigenes Land/ und darunter/ in der Cultur hat/überall keine/der aber darüber besizet/ von jeden 2. Morgen ein paar Feld-Tauben zum Ausfliegen halten dürffe 2c. Alles bey 1. Rthl. Straffe vor jedes Paar/wovon dem Denuncianten die Helffte zu zerkennen.

73.

Edict. de  
Jul. 1725.

Neun-Augen mit Stack-werck zu fangen/ soll hinführo bey 10. Rthlr. Straffe verbotthen seyn.

Edict. de  
Jul. 1725.

Bey Confiscirung der engen Netze/ und willkühlicher Straffe ist verordnet/ dafs beyhm Fischfang in denen gemeinen Wässern die Maschen der Fisch-Netze wenigstens so weit seyn sollen dafs man einen Daum dadurch stecken/und also das Reich hindurch gehen/und in den Wässern bleiben könne.

74.

Vermöge des Edicti de Jan. 1718. ist Keinem Juden von dato solchen Edicti an erlaubet/es sey in Städten/ (bloß die Stadt Haaburg ausgenommen) oder auff dem Lande ein Haus/ oder ander Immobile an sich zu bringen/oder sich solches unterpfändlich verschreiben zu lassen/ es wäre dann/ dafs das letzte bloß auff 6. Jahr vor der Obrigkeit geschehe/oder von der Königl. Geheimten Rath-Stube ein längerer Termin accordiret werde. Im wiebrigen fällt das Immobile der Königl. Cammer anheim/ dergleichen Verpfändung ist aber null und nichtig/der Debitor auch nicht schuldig die hergeschossene Gelder zu erstatten.

75.

Edict. de  
Mart.  
1707.

Allen denenjenigen welche sich Chirurgischer Curen unternehmen/es sey in denen Städten oder Lande/sals sie nicht zuvor von einem Stadt-Physico und Chirurgo einer benachbahrten einländischen Stadt examiniret/und von denselben ein gutes Attest erhalten/soll das Exerctium Ihrer Kunst bey 20. Rthlr. Straffe verbotthen seyn.





Kg 4965

VD 18

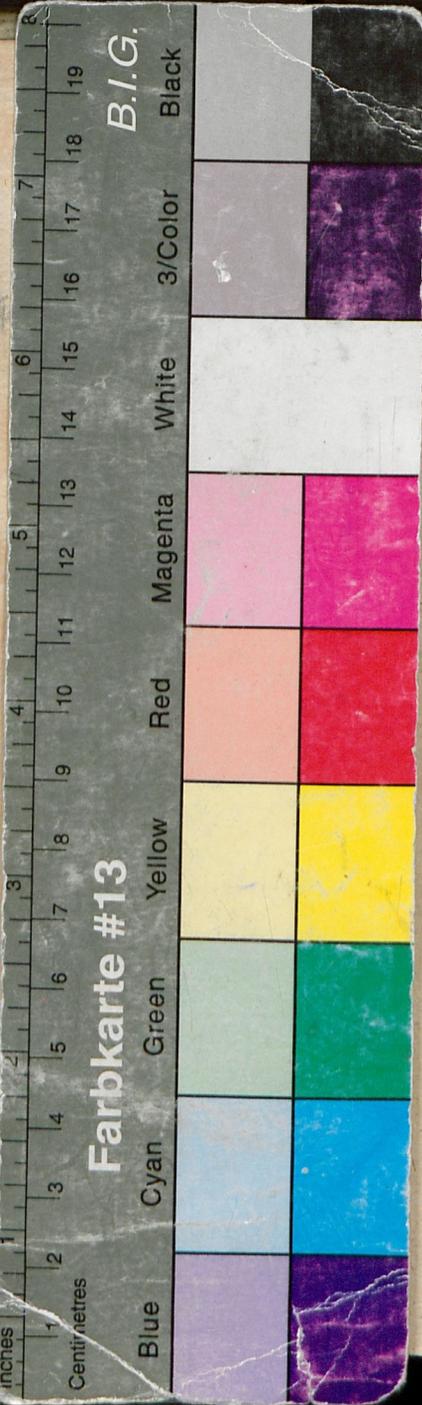
ULB Halle 3  
005 006 848



MC







# EXTRACT

aus der  
Hoch = Fürstl. Süneb.  
Cellischen

## Policey = Ordnung,

und  
aus andern nachhero emanirten,  
hieher gehörigen,  
oder doch sonst in andern Fällen denen Unterthanen  
etwas bey Straffe ge- oder verbiethenden  
Landes-Herrschaftlichen  
Königl. Schur- und Fürstl. Constitutionen  
und Edicten

zu dem Ende versertiget, und in dieser Form ediret,  
damit

Die Unterthanen um desto mehrere Känntniß  
davon erlangen,

dem verordneten sich gemäß bezeigen,  
und vor Verbrechen und Bruchfällige Dinge  
sich desto besser hüten können.

Hanover

Zu finden bey Nicolaus Förster und Sohn, 1727.